



Protokollauszug vom

26.05.2021

Departement Bau / Baupolizeiamt:

Strassenlärm Immissionsgrenzwertsanierung (IGW); Auftrag zur öffentlichen Planaufgabe des Strassenlärm-Sanierungsprojektes für die Haldenstrasse, Kanzleistrasse, Rychenbergstrasse (Abschnitt Haldenstrasse bis Talackerstrasse), Untere Briggerstrasse, Wülflingerstrasse (Abschnitt Salomon-Hirzel-Strasse bis Zypressenstrasse) und die Wieshofstrasse (Wülflingerstrasse bis Wässerwiesenstrasse)

IDG-Status: teilweise öffentlich

SR.21.395-1

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Der Technische Bericht vom 16. März 2021 des Ingenieurbüros Andreas Suter wird zustimmend zur Kenntnis genommen.
2. Für die Haldenstrasse (Abschnitt Rychenberg- bis Lindstrasse), Kanzleistrasse (Abschnitt Tösstal- bis Landvogt-Waser-Strasse), Rychenbergstrasse (Abschnitt Halden- bis Talackerstrasse), Untere Briggerstrasse (Abschnitt zwischen den Gebäuden Nr. 9 und 55) und Wülflingerstrasse (Abschnitt zwischen dem Gebäude Nr. 239 bis rund 40 Meter westlich der Einmündung Eulachstrasse) werden als Sanierungsmassnahme Temporeduktionen von T50 auf T30 definiert. Bei verbleibenden Immissionsgrenzwertüberschreitungen an diesen Strassenabschnitten sowie an der Wieshofstrasse (Wülflingerstrasse bis Wässerwiesenstrasse) werden Erleichterungen beantragt und den Betroffenen Beiträge an Schallschutzfenster gemäss kantonalem Finanzierungsmodell angeboten.
3. Das Departement Bau, Baupolizeiamt, wird beauftragt, das Strassenlärm-Sanierungsprojekt für die erwähnten kommunalen Strassen während 30 Tagen öffentlich aufzulegen.
4. Das Baupolizeiamt, Abteilung Energie und Technik, wird beauftragt, die öffentliche Auflage gemäss Ziffer 3 und die Publikation der Verkehrsanordnungen (amtliche Publikation durch das Departement Bau, Tiefbauamt) zu koordinieren.
5. Die Medienmitteilung wird gemäss Beilage genehmigt.

6. Dieser Beschluss wird koordiniert mit den amtlichen Publikationen gemäss Ziffern 3. und 4. veröffentlicht.

7. Mitteilung an: Departement Kulturelles und Dienste, Stadtentwicklung; Departement Finanzen, Immobilien; Departement Bau, Baupolizeiamt, Abteilung Energie und Technik, Tiefbauamt, Verkehr, Fachstelle Signalisation, Amt für Städtebau, Raumentwicklung; Departement Sicherheit und Umwelt, Stadtpolizei, Umwelt- und Gesundheitsschutz; Departement Technische Betriebe, Stadtbus, Stadtgrün.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:



A. Simon

Begründung:

1. Ausgangslage

Nach Art. 13 der Lärmschutz-Verordnung (LSV, SR 814.41) sind ortsfeste Anlagen, namentlich Strassen, die wesentlich zur Überschreitung der Immissionsgrenzwerte (IGW) beitragen, zu sanieren. Die Anlagen müssen so weit saniert werden, als dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist bzw. so weit, dass die IGW nicht überschritten werden. Stehen keine überwiegenden Interessen entgegen, so gibt die Vollzugsbehörde den Massnahmen, welche die Lärmerzeugung verhindern oder verringern, den Vorzug gegenüber Massnahmen, die lediglich die Lärmausbreitung verhindern oder verringern (Art. 13 Abs. 3 LSV).

Bei der Sanierung von Anlagen kann die Vollzugsbehörde Erleichterungen gewähren, soweit die Sanierung unverhältnismässige Betriebseinschränkungen oder Kosten verursachen würde oder überwiegende Interessen namentlich des Ortsbild-, Natur- und Landschaftsschutzes, der Verkehrs- und Betriebssicherheit sowie der Gesamtverteidigung der Sanierung entgegenstehen (Art. 14 Abs.1 LSV).

Die Kosten der Lärmsanierung trägt nach dem Verursacherprinzip die jeweilige Anlagehalterin respektive der jeweilige Anlagehalter. Kosten für den Einbau von Schallschutzfenstern an stark belasteten Gebäuden über dem Alarmwert (AW) werden den Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümern zu 100 % rückerstattet (Pflichtteil). Bei Liegenschaften, deren Belastung zwischen dem IGW und dem AW liegt, können den Eigentümerinnen und Eigentümern lärmabhängige, freiwillige Beiträge an eine durchgeführte Fenstersanierung ausgerichtet werden (Beitragsteil).

Mit Beschluss vom 20. Mai 2009 (SR.09.689-1) initiierte der Stadtrat die Strassenlärmsanierung in der Stadt Winterthur. Gleichzeitig entschied der Stadtrat u. a., bei kommunalen Strassen neben den Pflicht-Kosten für Massnahmen an AW-Gebäuden auch die freiwilligen Beiträge an Massnahmen an IGW-Gebäuden analog des Kostenmodells des Kantons Zürich (RRB-Nr. 1169 vom 16. Juli 2008) zu übernehmen.

Mit dem Entscheid vom 09. Mai 2018 (SR.18.356-1) hat der Stadtrat beschlossen, für einen Teil der sanierungspflichtigen Strassen Temporeduktionsmassnahmen anzuordnen. Für verbleibende Grenzwertüberschreitungen an diesen sowie allen anderen Strassen ohne Temporeduktion wurden Erleichterungen beantragt und den betroffenen Liegenschaftseigentümerinnen und -eigentümern Beiträge an Schallschutzfenster angeboten.

Die entsprechenden Lärmsanierungsprojekte lagen vom 25. Mai 2018 bis am 25. Juni 2018 für die beiden Teilprojekte «MIT T30-Massnahmen» und «OHNE T30-Massnahmen» öffentlich auf.

Aufgrund von zahlreichen gutzuheissenden Einsprachen beschloss der Stadtrat am 13. Mai 2020, dass das Teilprojekt «Akustisches Sanierungsprojekt Kommunalstrassen ohne T30-Massnahmen» hinsichtlich der Haldenstrasse, Kanzleistrasse, Rychenbergstrasse (Abschnitt Haldenstrasse bis Talackerstrasse), Untere Briggerstrasse, und Wülflingerstrasse (Abschnitt Salomon-Hirzel-Strasse bis Zypressenstrasse) zu überarbeiten und neu aufzulegen sei (SR.20.189-2; Beilage 1).

2. Projektbeschreibung

2.1 Umfang

Das vorliegende Projekt umfasst die Strassenlärm-Immissionsgrenzwertsanierung der erwähnten Strassen bzw. Strassenabschnitte. Zusätzlich wurde der von einer Staatsstrasse zu Kommunalstrasse abklassierte und bisher noch nicht behandelte Abschnitt der Wieshofstrasse (Wülflingerstrasse bis Wasserwiesenstrasse) in das vorliegende Sanierungsprojekt integriert.

2.2 Massnahmen

Im Rahmen der Lärmsanierung werden zunächst Massnahmen an der Quelle und auf dem Ausbreitungsweg überprüft.

Massnahmen an der Quelle: Temporeduktion

Nach der öffentlichen Auflage des ursprünglichen Sanierungsprojektes am 25. Mai 2018 wurden aufgrund der erhobenen Einsprachen erweiterte Gutachten zu Tempo 30-Zonen auf der Haldenstrasse, Kanzleistrasse, Rychenbergstrasse, Untere Briggerstrasse und der Wülflingerstrasse erstellt, in denen die Einführung von Tempo 30 neu beurteilt wurde.

Die Einführung von Tempo 30 wird in diesen Gutachten und Massnahmenplänen auf folgenden Strassen(-abschnitten) als zweckmässig eingestuft und empfohlen:

- Haldenstrasse: Abschnitt Rychenberg- bis Lindstrasse
- Kanzleistrasse: Abschnitt Tösstal- bis Landvogt-Waser-Strasse
- Rychenbergstrasse: Abschnitt Halden- bis Talackerstrasse
- Untere Briggerstrasse: Abschnitt zwischen den Gebäuden Nr. 9 und 55
- Wülflingerstrasse: Abschnitt zwischen dem Gebäude Nr. 239 bis rund 40 m westlich der Einmündung Eulachstrasse

Aufgrund dieser Erkenntnisse und unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung des Bundesgerichts, ist auf diesen Strassen(-abschnitten) daher als Lärmsanierungsmassnahme Tempo 30 vorzusehen und das Lärmsanierungsprojekt mit diesen Massnahmen neu aufzulegen. Der Erlass und die Publikation der nötigen Verkehrsanordnungen wird mit separatem SR-Beschluss geregelt. Dort, wo Abschnittsbezeichnungen zwischen dem technischen Bericht gemäss Beilage und den Verkehrsanordnungen mit Signalisationsplänen divergieren, gelten die Signalisationspläne. Beim relevanten Abschnitt der Wieshofstrasse ist eine Temporeduktion auf T30 schon realisiert.

Massnahmen an der Quelle: Lärmarme Beläge (Flüsterbeläge)

Abrollgeräusche von Reifen verursachen bereits bei Geschwindigkeiten unter 30 km/h mehr Lärm als die Motoren von PW. Daher können leise Strassenbeläge den Lärm markant reduzieren. Zu den aktuell verfügbaren Flüsterbelägen fehlen bisher Langzeiterfahrungen. Es ist jedoch bekannt, dass die akustische Wirksamkeit mit dem Belagsalter deutlich abnimmt und ein Ersatz der Deckschicht häufiger als bei Standardbelägen notwendig ist.

Die vorhandenen Strassenbeläge sind grösstenteils intakt und werden grundsätzlich belassen respektive werden im Rahmen der periodischen ordentlichen Strassensanierungen durch die Stadt Winterthur ersetzt. Hierbei werden entsprechend dem dannzumaligen Stand der Technik möglichst lärmarme Beläge eingebaut. Im Rahmen des vorliegenden Projektes wird zu Gunsten der Lärmbetroffenen keine akustische Wirkung eines künftigen neuen Belags mitberücksichtigt.

Massnahmen auf dem Ausbreitungsweg:

An allen kommunalen Achsen fand eine Überprüfung zu möglichen baulichen Massnahmen auf dem Ausbreitungsweg (bspw. Lärmschutzwände) statt. Solche baulichen Massnahmen wurden als nicht umsetzbar eingestuft, weshalb davon abzusehen ist.

2.3 Erleichterungen

Bei den untersuchten Gebäuden mit verbleibenden Überschreitungen der IGW sind für die Strasse als öffentliche Anlage Erleichterungen nach Art. 14 LSV zu gewähren. Die Gewährung von Erleichterungen wird den Eigentümerschaften nach Rechtskraft des Festsetzungsbeschlusses einschliesslich der gebäudebezogenen Unterlagen aus dem akustischen Projekt mitgeteilt. Für diese Gebäude werden Schallschutzfenster-Massnahmen geplant, wobei es grundsätzlich zwei Arten zu unterscheiden gilt:

Pflichtteil

Die Eigentümerschaften der lärmbelasteten bestehenden Gebäude, bei denen der AW erreicht bzw. überschritten ist, sind gemäss Art. 15 Abs. 1 LSV zu verpflichten, die Fenster lärmempfindlicher Räume gegen Schall zu dämmen (Pflichtteil). Die Kosten hierfür gehen zu Lasten der Anlagehalterin respektive des Anlagehalters.

Im vorliegenden Perimeter weist kein Gebäude erreichte oder überschrittene AW auf.

Beitragsteil

Den Eigentümerschaften der lärmbelasteten bestehenden Gebäude, bei denen der IGW zwar überschritten, aber der AW nicht erreicht ist, werden gemäss Beschluss des Stadtrates vom 20. Mai 2009 Beiträge an die Schallschutzfenster ausgerichtet. Für Gebäude, die nach dem 1. Januar 1985 (Inkrafttreten des Umweltschutzgesetzes, USG, SR 814.01) eine Baubewilligung erhalten haben bzw. die keine lärmempfindliche Nutzung aufweisen, besteht allerdings keine Beitragspflicht.

Bei den Fensterbeiträgen handelt es sich um eine freiwillige Massnahme. Die Eigentümerschaften konnten dazu einen entsprechenden Antrag einreichen. Soweit dies noch nicht erfolgt ist und auch im Einspracheverfahren kein derartiger Antrag gestellt werden, entfällt der Anspruch auf Fensterbeiträge und die Sanierung dieser Gebäude wird als abgeschlossen gelten.

3. Kosten und Finanzierung

3.1 Kosten

Aufgrund des vorliegenden Projektes wird mit den folgenden Bruttokosten gerechnet (Preisstand 2021):

Honorar Lärmschutzprojekt	Fr. 50'000
Honorar Projektleitung SSF-Einbau	Fr. 20'000
Verwaltungskosten	Fr. 5'000
Beiträge an Schallschutzfenster	Fr. 170'950
Unvorhergesehenes	Fr. 12'050
Gesamtkosten Teilprojekt (exkl. Signalisationsanpassungen)	Fr. 258'000

Das Projekt der Lärmsanierung an Kommunalstrassen wird unter dem Sammelkredit 19966 verbucht. Im Budget/Investitionsplan sind dafür momentan eingestellt:

Kostenart	2022	2023
Ubrige Hochbauten, Projektierung	Fr. 15'000	Fr. 5'000
Investitionsbeiträge an priv. Org. o. Zweckbindung	Fr. 100'000	Fr. 70'000
<i>Investitionsbeiträge vom Bund</i>	<i>Fr. -80'000</i>	<i>Fr. -80'000</i>
<i>Übrige Tiefbauten, Ausführung</i>	<i>Fr. 75'000</i>	<i>Fr. 100'000</i>

3.2 Bundesbeiträge

Strassenlärmsanierungen sind bundesbeitragsberechtigt. Die vom Bund in Aussicht gestellten Beiträge werden vom Kanton auf Basis der Projektabrechnung und gemäss der vorliegenden Beitragszusicherung vom 5. Januar 2018 der Fachstelle Lärmschutz ausgerichtet. Es wird mit einer Kostenrückerstattung von ca. Fr. 107'950 gerechnet.

4. Öffentliche Auflage und Publikation

Das vorliegende Lärmsanierungsprojekt mit dem «Technischen Bericht – Öffentliche Planaufgabe» vom 16. März 2021 des Ingenieurbüros Andreas Suter (Beilage 2) basiert auf den Erkenntnissen der unter Punkt 2 genannten Untersuchungen. Weiter basiert es auf den Vorgaben des Umweltschutzgesetzes und der Lärmschutzverordnung und wurde in enger Anlehnung an die Vollzugshilfe «Leitfaden Strassenlärm» der Bundesämter für Umwelt (BAFU) und Strassen (ASTRA) und basierend auf kantonalen Richtlinien und Vorgaben erstellt. Es ist zudem Bestandteil der Programmvereinbarung zwischen dem BAFU und dem Kanton Zürich.

Die Sanierungsprojekte werden im Kanton Zürich nach § 16 Strassengesetz öffentlich aufgelegt. Zuständig für diese öffentliche Auflage und die Publikation ist das Baupolizeiamt, Abteilung Energie und Technik.

Bei der Einführung von Tempo 30 handelt es sich um eine Verkehrsanordnung. Für deren Publikation ist das Tiefbauamt zuständig.

Die Koordination der öffentlichen Auflage der Baupolizei und der Publikation des Tiefbauamts übernimmt das Baupolizeiamt, Abteilung Energie und Technik.

5. Kommunikation

Das Baupolizeiamt wird in Absprache mit der Kommunikation Stadt Winterthur die öffentliche Auflage und die Verkehrsanordnung mit einer Medienmitteilung begleiten, weil gegen das ursprünglich aufgelegte Strassenlärm-Sanierungsprojekt eine grössere Anzahl von Einsprachen eingegangen ist und entsprechend viele Eigentümerinnen und Eigentümern betroffen sind.

6. Veröffentlichung

Nach SR.18.1040-1, Ziffer 5, sind Beschlüsse mit Rechtsmittelfrist, die amtlich zu publizieren sind, grundsätzlich öffentlich. Damit Klarheit über den Beginn der Rechtsmittelfrist herrscht, ist dieser Beschluss erst zum Datum der amtlichen Publikation zu veröffentlichen. Das Baupolizeiamt, Abteilung Energie und Technik orientiert dazu die Stadtkanzlei rechtzeitig über das Datum der amtlichen Publikation.

Beilagen (öffentlich):

1. SR.20.189-2 (13.05.2020)
2. Technischer Bericht (A. Suter, 16.03.2021)
3. Medienmitteilung